

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein.

Eingangsvermerk / Eingangsstempel

Antrag

auf Mitnahme von Waffen und / oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des WaffG,
gem. § 32 Abs. 1 WaffG

1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	Email

2. Angabe zur Waffe/n

Beschreibung der Waffen/Munition					
Lfd. Nr.	Art der Waffe/Munition	Kaliber	Hersteller oder Warenzeichen	Typ, Modell	Herstellungsnummer

3. Angaben zum Zielstaat/en und zum Zweck der Mitnahme

Zielstaat	Zielort
Zweck der Mitnahme	Anzahl der Vorgänge

4. Erforderliche Nachweise gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG

- Nachweise der erforderlichen Zuverlässigkeit, persönlichen Eignung und der ausreichenden Sachkunde durch aussagekräftige amtliche Mitteilungen des Heimatstaates mit deutscher Übersetzung (entfällt bei Vorlage eines Europäischen Feuerwaffenpasses, ausgestellt vom Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt hat)
- Nachweis eines Bedürfnisses gem. § 8 WaffG / Zweck der Mitnahme (entsprechende Dokumente, Schreiben, etc. beifügen)

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen

- Kopie Personalausweis / Reisepass
- Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie) – wird nur benötigt, von Personen, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben
- Bei Mitnahme durch Deutschland evtl. erforderliche Einwilligung des Zielstaates beifügen